

Mutterschutz

Die werdende und stillende Mutter und das ungeborene Kind sind besonders schutzbedürftig; ihre Gesundheit stellt ein Rechtsgut von sehr hohem Rang dar.

Bei der Beschäftigung werdender/stillender Mütter müssen daher die Arbeitsbedingungen speziellen Rechtsvorschriften entsprechen, d.h. dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), ergänzt durch die Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV), die technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) und die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Es müssen die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Schwangeren getroffen werden. Gefährdungen müssen ausgeschlossen sein und die Arbeitnehmerinnen müssen über mögliche Gefährdungen unterrichtet werden.

Beschäftigungsverbote:

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden mit körperlich schwerer Arbeit, Akkord- u. Mehrarbeit, Nachtarbeit (von 20.00 bis 6.00 Uhr), Sonn- u. Feiertagsarbeit sowie Arbeiten mit Unfallgefahren.

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht Gefahren ausgesetzt werden durch gesundheitsgefährdende chemische oder biologische Stoffe sowie physikalische Schadfaktoren, wie Strahlen, Hitze, Kälte, Nässe, Stöße, Erschütterungen und Lärm.
(Vgl.: MuSchG §§ 4 u. 8; MuSchRiV §§ 2, 3, 4 und 5).

Ausruhmöglichkeit:

Bei der Beschäftigung mit einer Arbeit, bei der werdende oder stillende Mütter ständig stehen oder gehen müssen, ist eine Sitzgelegenheit bereitzustellen. Bei Arbeiten mit ständigem Sitzen muss Gelegenheit zu kurzen Arbeitsunterbrechungen vorhanden sein.

Zum Ausruhen ist es bei Bedarf zu ermöglichen, sich in einem geeigneten Raum auf eine Liege zu legen, (Vgl.: MuSchG § 2, ArbStättV § 31).

1. Schwere Arbeit:

Für Schwangere gilt der nicht zu überschreitende gesetzliche Grenzwert von

- 5 kg für häufiges (mehr als 2 - 3 mal pro Stunde)
- 10 kg für gelegentliches Heben und Tragen (weniger als 1 - 2 mal pro Stunde)
- jeweils darf maximal 3 - 4 Schritte weit getragen werden, sonst erfolgt eine Grenzwertüberschreitung. Beim Überschreiten der Grenzwerte müssen mechanische Hilfen eingesetzt werden, wenn kollegiale Unterstützung nicht geleistet werden kann.

Weitere Tätigkeitsbeschränkungen:

- Es dürfen keine Tätigkeiten ausgeübt werden, bei denen in häufig erheblich gestreckter, gebeugter, gebückter oder andauernd gehockter Körperhaltung gearbeitet werden muss.

- Nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats (ab der 21. Schwangerschaftswoche) dürfen keine Tätigkeiten ausgeübt werden, bei denen die Schwangere ständig mehr als vier Stunden stehen muss.
- Nach Ablauf des dritten Schwangerschaftsmonates (ab der 13. Schwangerschaftswoche) ist die Arbeit auf Beförderungsmitteln, wie z.B. Gabelstaplern, nicht mehr zulässig.
- Es dürfen keine Maschinen oder Geräte mit hoher Fußbeanspruchung bedient werden. Dies gilt insbesondere für Maschinen mit Fußantrieb.

2. Chemische Gefahrstoffe:

Nicht erlaubt ist die Beschäftigung mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen, wenn der Grenzwert überschritten wird (Vgl. § 4 Abs. 1 MuSchG, § 5 Abs. 1 Nr. 1 MuSchRiV).

In der Schwangerschaft ist jegliche Exposition mit Krebs erzeugenden, Erbgut verändernden oder Frucht schädigenden Stoffen verboten. Für Schwangere, die diesen Stoffen bei dem bestimmungsgemäßen Umgang (z. B. Arbeiten mit Stoffen in geschlossenen Systemen) nicht ausgesetzt sind, gilt dieses Beschäftigungsverbot nicht. (Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 MuSchRiV)

Bei Hautkontakt (undichte Handschuhe) mit hautresorptiven Stoffen muss von einer Überschreitung des Grenzwertes ausgegangen werden.

3 Biologische Stoffe, Infektionsgefährdung:

Alle gebärfähigen Frauen sollten Immunschutz gegen Röteln haben, damit bei Eintritt einer Schwangerschaft nicht das ungeborene Leben gefährdet wird. Der Röteln-Titer (= Maß für die Abwehrkräfte einer Röteln-Infektion) sollte ausreichend hoch sein. Bei unzureichender Höhe wird der Infektionsschutz durch eine Impfung erreicht. Röteln-Titerkontrolle und Impfung gehören zum Vorsorgeprogramm der Frauenärzte, die Kosten übernimmt die Krankenkasse. Schwangere ohne Immunschutz dürfen die ersten 20 Schwangerschaftswochen nicht mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Wenn Sie beruflich viel mit Kindern und Kleinkindern zu tun haben, kommen ggf. weitere Infektionskrankheiten in Betracht. Eine Beratung bei Ihrer Betriebsärztin/Betriebsarzt sollte diesem Fall genutzt werden.

Schwangere dürfen keinen ungeschützten Kontakt zu möglicherweise infektiösem Material wie Blut, Urin und Stuhl haben.

4 Arbeiten am Bildschirm und im Büro:

In epidemiologischen Untersuchungen konnte bislang keine erhöhte Zahl negativer Schwangerschaftsverläufe bei Bildschirmarbeit nachgewiesen werden. Dennoch sollte bei der Bildschirm- und Büroarbeit geprüft werden, ob allgemein entlastende Maßnahmen erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere die Vermeidung von Unfallgefahren, die Vermeidung lang andauernder einseitiger Körperhaltung, die Vermeidung von psychomentalen Überlastungen, die Einhaltung von Pausen und die Begrenzung der täglichen Arbeitszeit am Bildschirmgerät.